

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung vom 24.04.2013 wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Die im Amtsblatt der Stadt Hilden Nr. 01/15 vom 13.01.2015 veröffentlichte Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen vom 29.12.2014 wird wie folgt durch die Verordnung vom 19.03.2015 nachfolgend ergänzt und in Teilen aufgehoben.

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

1. Neben den bereits genehmigten Terminen am 03. Mai 2015, 20. September 2015 gilt dies zusätzlich für den 08.11.2015 und den 20.12.2015.

Die in der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29.12.2014 enthaltene Ermächtigung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 29.11.2015 wird hiermit aufgehoben.

2. Vorstehende Ermächtigung gilt nicht für den Bereich des Gewerbegebietes Ellerstraße/Westring (hier: Handelszweig Möbelbranche) am 03. Mai 2015, am 08. November 2015 und am 20. Dezember 2015.

§ 3

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des Handelszweiges Möbelbranche dürfen im Bereich des Gewerbegebietes Ellerstraße/Westring in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

1. 08. Februar 2015 und 08. März 2015 (beide bereits erfolgt) sowie zusätzlich am 27. Dezember 2015.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19. März 2015
gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin